



Der Bürgermeister der Marktgemeinde Sonntagberg erlässt folgende

Friedhofsordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für die Friedhöfe der Marktgemeinde Sonntagberg

§ 1

Eigentum, Betrieb und Verwaltung

- (1) Die Friedhöfe in Gleiß und Böhlerwerk stehen im Eigentum der Marktgemeinde Sonntagberg im Folgenden kurz Gemeinde genannt.
- (2) Die Gemeinde ist verpflichtet, den Betrieb des Friedhofes und seiner Einrichtungen ohne Unterbrechung aufrecht zu erhalten, und für die Bestattungsmöglichkeit der im Gemeindegebiet Verstorbenen in ausreichendem Maße Vorsorge zu treffen.
- (3) Die Verwaltung des Friedhofes wird von der Friedhofsverwaltung besorgt. Die Leitung der Friedhofsverwaltung obliegt dem Bürgermeister. Die für den Parteienverkehr vorgesehenen Amtsstunden sind in ortsüblicher Weise kundgemacht. Die Amtsstunden der Friedhofsverwaltung richten sich nach den Amtsstunden der Gemeinde.
- (4) Der Gemeinde obliegt die Herstellung und Erhaltung geeigneter Verkehrswege innerhalb des Friedhofes.

Einteilung des Friedhofes

- (1) Der Friedhof Gleiß ist unterteilt in zwei Friedhöfe und zwar in den Friedhof Gleiß I und den Friedhof Gleiß II diese sind durch Hauptwege in fünfzehn bzw. sechs Gruppen unterteilt welche mit den Zahlen 1-15 bezeichnet werden. Am Friedhof Gleiß I sind die Gruppen von Querwegen eingefasst, diese sind innerhalb der Gruppe fortlaufend in Reihen nummeriert. Am Friedhof Gleiß II ist jede Gruppe durch Querwege in Reihen geteilt, welche innerhalb der Gruppe fortlaufend nummeriert sind.
- (2) Äußere Randgräber sind an den Hauptverkehrswegen der Friedhöfe gelegen. Die Grabstellen Innerhalb der Gruppen am Friedhof Gleiß II sind Innere Randgräber. Am Friedhof Gleiß I umfassen die Inneren Randgräber die Gruppen, innerhalb der Gruppen befinden sich Reihengräber.
- (3) Mauergräber sind Grabstellen an der Umfassungsmauer der Friedhöfe Gleiß I & II
- (4) Die Urnennischen befinden sich am Friedhof Gleiß I in der Gruppe 12 am Friedhof Gleiß II in den Gruppen 2 und 4, dort befinden sich auch die Urnengräber.
- (5) Der Friedhof Böhlerwerk ist durch Hauptverkehrswege in zwei Abteilungen geteilt welche jeweils in vier Gruppen unterteilt werden. Jede Gruppe ist in Reihen geteilt.
- (6) In jeder Gruppe befinden sich Innere Randgräber, Urnennischen sowie Mauergräber. Die Mauergräber befinden sich an den Stützmauern. Die Urnennischen befinden sich in der Umfassungsmauer des Friedhofes Böhlerwerk sowie in der Abteilung I Gruppe 1. Entlang der Stiege des Haupteinganges liegen die Urnengräber.
- (7) Die Grabstellen für die Baumbestattung befinden sich am FH Gleiß I in der Gruppe 5.
- (8) Die Grabstellen der Friedhöfe Gleiß und Böhlerwerk sind nummeriert. Die Lage der einzelnen Grabstellen ist auf den Friedhofsplänen ersichtlich.

Grabstellen

- (1) Der Friedhof Gleiß verfügt über folgende Grabstellen oder es besteht die Möglichkeit deren Errichtung:
 - a) Erdgrabstellen:
 - 1. Reihengräber für 2 Leichen
 - 2. Reihengräber für 4 Leichen
 - 3. Innere Randgräber für 2 Leichen
 - 4. Innere Randgräber für 4 Leichen
 - 5. Äußere Randgräber für 2 Leichen
 - 6. Äußere Randgräber für 4 Leichen
 - 7. Mauergräber für 2 Leichen
 - 8. Mauergräber für 4 Leichen
 - 9. Kindergräber für 2 Leichen
 - 10. Urnenrandgräber für 2 Urnen
 - 11. Urnenrandgräber für 4 Urnen
 - 12. Baumgrabstellen für 1 Urne oder bis zu 6 Urnen
 - b) sonstige Grabstellen:
 - 1. Gruft für 3 Leichen
 - 2. Gruft für 6 Leichen
 - 3. Urnennischen für 2 Urnen
 - 4. Urnengräber für 4 Urnen
 - 5. Urnengräber für 6 Urnen
- (2) Der Friedhof Böhlerwerk verfügt über folgende Grabstellen oder es besteht die Möglichkeit deren Errichtung:
 - a) Erdgrabstellen:
 - 1. Innere Randgräber für 2 Leichen
 - 2. Innere Randgräber für 4 Leichen
 - 3. Mauergräber für 2 Leichen

- 4. Mauergräber für 4 Leichen
- 5. Kindergräber für 2 Leichen
- 6. Urnenrandgräber für 2 Urnen
- 7. Urnenrandgräber für 4 Urnen

b) sonstige Grabstellen:

- 1. Urnennischen für 2 Urnen
- 2. Urnengräber für 4 Urnen
- 3. Urnengräber für 6 Urnen

Die Abstände zwischen den einzelnen Erdgrabstellen müssen an die vorhandene Gräberflucht angepasst werden, bereits bestehende Abstände müssen beibehalten werden.

§ 4

Grabstellenverzeichnis und Übersichtsplan

- (1) Bei der Gemeinde liegen das Grabstellenverzeichnis, aus dem die Identität der auf dem Friedhof Bestatteten, der benützungsberechtigten Personen sowie die Dauer des Benützungsrechtes hervorgeht, und der Übersichtsplan über die Lage der einzelnen Grabstellen zur Einsicht während der Amtsstunden auf.
- (2) In das Grabstellenverzeichnis und den Übersichtsplan wird unentgeltlich Einsicht gewährt und Auskunft erteilt.

§ 5

Zuweisung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle

- (1) Um die Zuweisung einer Grabstelle ist bei der Gemeinde unter Angabe des gewünschten Friedhofes, der gewünschten Grabart und der örtlichen Lage der Grabstelle (Übersichtsplan) anzusuchen.
- (2) Bei der Zuweisung eines Grabes besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Grabart oder bestimmte örtliche Lage der Grabstelle.

(3) Über das Ansuchen wird mit Bescheid entschieden. Der Bewilligungsbescheid enthält den/die Namen der benützungsberechtigten Person/en (im Folgenden kurz benützungsberechtigte Person), die genaue Bezeichnung des Friedhofes, der Grabstelle und der Grabart und das Datum des Ablaufes des Benützungsrechtes.

§ 6

Inhalt und Dauer des Benützungsrechts

- (1) Das Benützungsrecht steht einer Person oder mehreren Personen zu.
- (2) Es berechtigt, je nach Art der zugewiesenen Grabstelle, zur Bestattung von Leichen und Leichenteilen oder zur Beisetzung von Urnen. Es berechtigt und verpflichtet, nach Maßgabe der Friedhofsordnung, zur Ausgestaltung und zur Instandhaltung der Grabstelle.
- (3) Das erstmalige Benützungsrecht endet bei Erdgrabstellen nach Ablauf von 10 Kalenderjahren, bei sonstigen Grabstellen nach Ablauf von mindestens 10 und höchstens 30 Kalenderjahren nach der Begründung. Die Gemeinde hat in der Gebührenordnung die Dauer des Benützungsrechtes für sonstige Grabstellen festzulegen. Die Fristen beginnen mit dem auf die Begründung des Benützungsrechtes folgenden Jahr.
- (4) Jede benützungsberechtigte Person und deren Ehegatte oder dessen Ehegattin bzw. eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin haben Anspruch auf Beisetzung in dieser Grabstelle. Die benützungsberechtigte Person kann die Beisetzung weiterer Personen gestatten. Verfügen mehrere Personen über ein Benützungsrecht an der Grabstelle, müssen alle der Beisetzung weiterer Personen zustimmen.
- (5) Die Mindestruhefrist beträgt 20 Jahre Innerhalb dieser Frist darf nur eine der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Leichen bestattet werden (Höchstbelagszahl). Nach Ablauf der Mindestruhefrist können Leichen oder Leichenreste von der Gemeinde oder durch von ihr beauftragte Personen innerhalb der Grabstelle zusammengelegt werden. Die zusammengelegten Leichenreste sind in ein leicht verrottbares Behältnis zu geben und am Grund der Grabstelle wieder zu bestatten.

Verlängerung des Benützungsrechts

- (1) Mit jeder Belegung wird das Benützungsrecht auf 10 Jahre verlängert. Die Frist beginnt mit dem auf die Verlängerung des Benützungsrechts folgenden Jahr.
- (2) Das Benützungsrecht verlängert sich jeweils um weitere 10 Kalenderjahre, wenn die benützungsberechtigte Person die Verlängerungsgebühr vor Ablauf des Kalenderjahres, mit dessen Ablauf das geltende Benützungsrecht erlischt, entrichtet.
- (3) Mindestens sechs Monate vor Zeitablauf des Benützungsrechts wird die benützungsberechtigte Person schriftlich durch die Gemeinde verständigt, dass das Benützungsrecht abläuft. Ist die benützungsberechtigte Person unbekannten Aufenthaltes und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, erfolgt durch die Gemeinde die Verständigung darüber durch dreimonatigen Anschlag am Friedhof.
- (4) Wird die Verlängerungsgebühr nicht zeitgerecht entrichtet, wird die benützungsberechtigte Person nachweislich darüber in Kenntnis gesetzt, dass das Benützungsrecht erlischt, wenn die Verlängerungsgebühr nicht binnen eines Monats entrichtet wird.

§ 8

Übertragung und Eintritt in das Benützungsrecht an einer Grabstelle

- (1) Auf Antrag der benützungsberechtigten Person kann das Benützungsrecht einer anderen physischen oder juristischen Person mit deren Einverständnis durch Bescheid der Gemeinde übertragen werden.
- (2) Nach dem Tod der benützungsberechtigten Person können die nahen Angehörigen des oder der Verstorbenen (Ehegatte/Ehegattin bzw. eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin, Lebensgefährte/Lebensgefährtin, Kinder, Eltern; die übrigen Nachkommen, Großeltern, Geschwister) den Eintritt in das Benützungsrecht binnen dreier Monate beantragen.

Über die Zuerkennung des Benützungsrechtes wird von der Gemeinde entsprechend der gesetzlichen Reihenfolge (siehe oben) mit Bescheid

entschieden. Macht keiner der nahen Angehörigen vom Eintrittsrecht Gebrauch, wird das Benützungsrecht mit Bescheid jener Person zuerkannt, die die Grabstellen(Verlängerungs-)gebühr entrichtet hat.

§ 9

Erlöschen des Benützungsrechts

- (1) Das Benützungsrecht erlischt:
 - 1. durch Zeitablauf,
 - 2. durch schriftlichen Verzicht,
 - 3. durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht (§ 33 Abs. 4 NÖ Bestattungsgesetz 2007),
 - 4. bei Auflassung oder Schließung des Friedhofs oder eines Teiles des Friedhofs oder
 - 5. durch Entzug wegen Nichtentrichtung der Grabstellengebühr (§ 33 Abs. 5 NÖ Bestattungsgesetz 2007).
- (2) Bei Erlöschen des Benützungsrechts wird durch die Gemeinde auf die Dauer von vier Monaten die Grabstelle als "Heimgefallen!" gekennzeichnet und der Heimfall an der Amtstafel der Gemeinde sowie am Friedhof kundmacht.
- (3) Denkmäler, Einfassungen und Baubestandteile jeglicher Art sind innerhalb der Kundmachungsfrist des Abs. 2 durch die bisherige benützungsberechtigte Person zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Eigentumsübertragung an eine neue benützungsberechtigte Person dieser Grabstelle erfolgt. Andernfalls geht das Eigentum auf die Gemeinde über, die der bisherigen benützungsberechtigten Person die Kosten für die Abtragung vorschreiben kann.
- (4) Bei heimgefallenen Grabstellen kann die Gemeinde Leichenreste und Urnen in einer gemeindeeigenen Grabstelle beisetzen.

Ausgestaltung und Erhaltung der Grabstellen

- (1) Grabstellen sind innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb des Benützungsrechtes entsprechend der Friedhofsordnung und der Würde des Ortes nach den folgenden Richtlinien auszugestalten:
 - 1. Die erstmalige Errichtung, der Austausch und die Erneuerung eines Grabdenkmales sowie die Eindeckung von Gräbern mit Grabdeckeln ("blinde Gruft") sind der Gemeinde im Vorhinein anzuzeigen (siehe Abs. 2).
 - 2. Jedes Erdgrab ist mit einer auf dem Fundament ruhenden Einfassung zu versehen, bei Reihengräbern ist dies nur nach Maßgabe des verfügbaren Raumes gestattet. Auch die Errichtung von Fundamenten ist der Gemeinde im Vorhinein anzuzeigen (siehe Abs. 2).
 - 3. Grabdenkmäler und Denkmalüberdachungen dürfen nur aus Naturstein, Eisen oder Holz ausgeführt werden. Die Eindeckung von Gräbern mit Grabdeckeln ("blinde Gruft") und die Grabeinfassungen dürfen nur aus Naturstein, aber nicht aus Kunststein oder Beton, errichtet werden.
 - 4. Erdgräber und Grüfte dienen auch zur Beerdigung von Urnenkapseln.
 - 5. Die Aufstellung von über 2m hohen und 2m breiten Denkmäler ist verboten.
- (2) Die Errichtung eines Grabdenkmales (z.B. Kreuz, Tafel, Grabstein, Skulptur, Denkmalüberdachung) ist der Gemeinde im Vorhinein anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Beschreibung des Denkmales mit Angabe der Grabinschrift sowie eine von einem befugten Denkmal darf nur Skizze beizulegen. Das Gewerbetreibenden errichtet werden. Dieser hat auf der Anzeige zu bestätigen, dass die Ausführung nach den geltenden ÖNORMEN bzw. ÖN-Regeln erfolgt. Diese Anzeige ersetzt nicht allenfalls notwendige Anzeigen und Anträge nach den baurechtlichen Vorschriften.
- (3) Die Errichtung von Grabdenkmälern wird innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einlangen der Anzeige mit Bescheid untersagt, wenn:
 - das geplante Grabdenkmal oder dessen Inschrift nicht der Würde und Pietät der Friedhofsanlage entspricht,
 - 2. das Grabdenkmal andere Grabstellen beeinträchtigen würde oder
 - 3. das Grabdenkmal nicht der Friedhofsordnung entspricht.

- (4) Vor Ablauf der vierwöchigen Frist kann die Gemeinde auf Antrag mit Bescheid feststellen, dass das geplante Vorhaben dem Abs. 3 Z 1 bis 3 nicht widerspricht, und die Ausführung gestatten.
- (5) Wird die Benützung des Friedhofs oder das Benützungsrecht an anderen Grabstellen durch Pflanzen oder Sträucher beeinträchtigt, sind nach vorheriger Aufforderung durch die Gemeinde, die Pflanzen oder Sträucher innerhalb einer bestimmten Frist durch die benützungsberechtigte Person zu entfernen. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist erfolgt die Beseitigung auf Kosten der benützungsberechtigten Personen durch die Gemeinde. Das hierbei anfallende Holz ist Eigentum der Gemeinde.
 - 1. Das Bepflanzen der Grabstellen mit Bäumen ist verboten.
- (6) Das Aufstellen unpassender Gefäße (z.B. Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläser etc.) zur Aufnahme von Schnittblumen und dergleichen ist nicht gestattet. Sie können von der Gemeinde oder den hierzu beauftragten Personen ohne vorherige Verständigung des Benützungsberechtigten entfernt werden. Die Gemeinde hat solche Gegenstände auf eine Dauer von sechs Monaten ab Entfernung aufzubewahren. Innerhalb dieser Frist sind sie auf Wunsch dem Benützungsberechtigten auszufolgen oder ihm auf seine Kosten zu senden. Nach Ablauf der sechs Monate kann die Gemeinde über die Gegenstände frei verfügen.

§ 11

Verwahrlosung und Baufälligkeit von Grabstellen

- (1) Ist eine Grabstelle baufällig oder verwahrlost, ist die Gemeinde berechtigt, die benützungsberechtigte Person mit Bescheid zu verpflichten, in angemessener Frist, längstens jedoch binnen vier Monaten, die Anlage in Stand zu setzen. Die Frist kann in begründeten Fällen um weitere zwei Monate verlängert werden.
- (2) Bei Gefahr in Verzug durch offensichtliche Baufälligkeit oder Verwahrlosung ordnet die Gemeinde sofortige Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der benützungsberechtigten Person an.
- (3) Ist die benützungsberechtigte Person unbekannten Aufenthalts und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, wird die Aufforderung zur Instandsetzung vier Monate hindurch an der Amtstafel der Gemeinde und durch Anschlag am

Friedhof verlautbart.

(4) Kommt eine benützungsberechtigte Person einer Verpflichtung zur Instandsetzung nicht nach, gilt das Benützungsrecht mit Ablauf des Jahres, in dem die Frist abgelaufen ist, als entzogen.

§ 12

Bestattung

- (1) Die beabsichtigte Bestattung von Leichen und Urnen auf Friedhöfen ist von der benützungsberechtigten Person der Grabstelle der Gemeinde anzuzeigen. Bei Tod der benützungsberechtigten Person ist die Anzeige von den nahen Angehörigen zu erstatten.
- (2) Die Bestattung einer Leiche in einer Grabstelle ist nur bis zur Höchstbelagszahl zulässig, soferne nicht eine Zusammenlegung von Leichenresten möglich ist.
- (3) Ist eine Bestattung nach Abs. 2 nicht möglich, wird der anzeigenden Person von der Gemeinde eine freie Grabstelle angeboten.
- (4) Die nahen Angehörigen des Verstorbenen haben in folgender Reihenfolge für die Bestattung Sorge zu tragen:
 - 1. Ehegatte oder Ehegattin bzw. eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin:
 - 2. Lebensgefährte oder Lebensgefährtin,
 - 3. Kinder,
 - 4. Eltern,
 - 5. die übrigen Nachkommen,
 - 6. die Großeltern,
 - 7. die Geschwister.
- (5) Ohne schriftliche Anweisung der Friedhofsverwaltung darf der Totengräber eine Leiche oder Urne nicht bestatten. Die Leiche oder Urne ist in jenem Grab beizusetzen welches durch die Anweisung bezeichnet ist. Ein Protokoll über die durchgeführten Bestattungen ist von der Friedhofsverwaltung zu führen.

§ 13

Enterdigung

- (1) Eine Enterdigung einer Leiche, von Gebeinen oder sonstigen Geweberesten sowie einer Urne oder Aschenkapsel bedarf einer Bewilligung der Gemeinde.
- (2) Keiner Bewilligung bedürfen behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sowie Enterdigungen durch die Friedhofsverwaltung zum Zwecke einer Umbettung oder einer Zusammenlegung innerhalb der Bestattungsanlage Ablauf nach der Mindestruhefrist. Behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sind von der anordnenden Stelle vor der Enterdigung der Gemeinde unter Vorlage einer Ausfertigung der Anordnung zur Kenntnis zu bringen. Wird die enterdigte Leiche in dieser Grabstelle nicht sofort wieder bestattet, ist die Entfernung der Leiche im Grabstellenverzeichnis zu vermerken.
- (3) Eine Enterdigung, ausgenommen die Enterdigung einer Urne oder Aschenkapsel, ist erst nach Ablauf der Mindestruhefrist möglich. Liegen wichtige Gründe vor, kann eine Enterdigung auch vor Ablauf der Mindestruhefrist erfolgen.
- (4) Anträge auf Enterdigung können von der benützungsberechtigten Person gestellt werden. Anträge auf Enterdigungen können auch von nahen Angehörigen mit Zustimmung der benützungsberechtigten Person gestellt werden. Im Antrag ist der weitere Verbleib der Leiche anzugeben.
- (5) Bei sanitätspolizeilichen Bedenken können zur Vermeidung von Gefährdungen und Belästigungen Auflagen vorgeschrieben werden.
- (6) Eine Enterdigung vor Ablauf der Mindestruhefrist darf nur von befugten Bestattungsunternehmen vorgenommen werden. Grabarbeiten bis zum Sarg dürfen durch von der Gemeinde bestimmte Personen durchgeführt werden.

Überführung

- (1) Die beabsichtigte Überführung einer Leiche ist rechtzeitig, spätestens am Tag der Überführung durch das Bestattungsunternehmen der Gemeinde, in der sich die Leiche befindet, und der Gemeinde, in der die Bestattung erfolgen soll, schriftlich anzuzeigen.
- (2) Leichen dürfen nur von einem befugten Bestattungsunternehmen überführt werden.
- (3) Ausgenommen von der Anzeigepflicht ist die Überführung einer
 - Leiche innerhalb einer Gemeinde, an ein anatomisches Universitätsinstitut, im Zusammenhang mit einer behördlich oder gerichtlich angeordneten Obduktion und
 - 2. Urne oder Aschenkapsel, die Aschenreste enthält.
- (4) Das für die Überführung einer Leiche aus dem Ausland und in das Ausland geltende Internationale Abkommen über Leichenbeförderung, BGBI. Nr. 118/1958, und die bundesgesetzlichen Vorschriften über den Transport von Leichen mit Eisenbahn, Schiff oder Flugzeug sowie die Überführung von Infektionsleichen werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

§ 15

Verhalten auf dem Friedhof

(1)Der Friedhof darf nur während der am Eingang des Friedhofes kundgemachten Besuchszeiten betreten werden. Der Friedhof darf nur während der nachstehend angeführten Besuchszeiten betreten werden:

April-Oktober: Montag bis Sonntag/Feiertag:

07.00 Uhr bis 20.00 Uhr

November bis März: Montag bis Sonntag/Feiertag: 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr

(2) Auf dem Friedhof haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der Gemeinde bzw. den bestellten Friedhofsaufsichtsorganen ist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden. Insbesondere ist nicht gestattet:

- 1. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen,
- die Wege des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art zu befahren.
 Ausnahmebewilligungen erteilt die Friedhofsverwaltung (keiner Ausnahmebewilligung bedarf der Einsatz gewerblicher Kraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einer Berechtigung gemäß Abs. 3),
- 3. unbrauchbar gewordenen Grabschmuck oder Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- 4. Druckschriften zu verteilen und zu plakatieren, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
- 5. Spielen, Herumlaufen, Lärmen, Rauchen und Konsumieren von Alkohol,
- 6. die Benützung nicht betreuter Wege bei Glatteis oder Schneeglätte.
- (3) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur nach erfolgter Anzeige bei der Gemeinde durchgeführt werden. Die Gemeinde stellt für ein- oder mehrmalige Arbeiten im Friedhof und für die Einfahrt mit Kraftfahrzeugen und Arbeitsmaschinen Berechtigungsscheine aus. Diese Berechtigungsscheine sind bei der Durchführung der Arbeiten bzw. bei der Einfahrt für Kontrollzwecke bereit zu halten. Die Berechtigungsscheine enthalten auch Angaben über Zeiten, in denen (z.B. wegen Begräbnisfeiern oder anderer Feierlichkeiten) nicht mit lärmenden Maschinen gearbeitet und nicht in den Friedhof eingefahren werden darf. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Friedhofsordnung kann die erteilte Berechtigung eingeschränkt oder auf bestimmte Zeit entzogen werden. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die durch die Ausführung gewerblicher Arbeiten an Personen, an den Friedhofsanlagen oder an Sachen im Eigentum der Benützungsberechtigten sowie der Friedhofsbesucher eintreten, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.
- (4) Dem Friedhofspersonal ist es gestattet, im Zuge der Schneeräumung der Friedhofswege Schnee auf den angrenzenden Grabstellen abzulagern. Des Weiteren ist es ihm gestattet, beim Aushub eines Grabes das Aushubmaterial auf den Nachbargräbern vorübergehend zu deponieren, wobei darauf zu achten ist, dass diese Gräber nicht beschädigt werden. Diese Grabstellen sind in kürzest möglicher Frist wieder in den vorherigen Zustand zu versetzen.

(5) Für Kränze und Blumengebinde dürfen nur Bindedraht und Bindehilfen aus Eisen, nicht verzinkt, ohne Kunststoff mit einer Stärke von höchstens 1,6mm Durchmesser verwendet werden. Die Entfernung der Kränze und Blumengebinde nach einer Beerdigung oder einer Urnenbeisetzung hat durch das Friedhofspersonal zu erfolgen.

§ 16

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden gemäß § 40 NÖ Bestattungsgesetz 2007 von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt am 01.03.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister

Moma Ray

angeschlagen am: 09.02.2023

abgenommen am: 23.02.2023